

Richtlinie zur Förderung von Ferienmaßnahmen und Bildungsveranstaltungen in der Stadt Hennef

Inhalt

Allgemeines	1
1. Förderzweck	1
2. Fördervoraussetzungen für Maßnahmen.....	2
2.1 Ferienfreizeiten	2
2.2 Feriennaherholungen	2
2.3 Internationale Begegnungen	2
2.4 Bildungsveranstaltungen.....	3
3. Fördervoraussetzungen für Antragsteller_innen.....	3
4. Art der Förderung	3
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
6. Verwendungsnachweis.....	4
7. Rechtsanspruch.....	4
8. Schlussbestimmung.....	4

Allgemeines

Die Stadt Hennef unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführten Ferienfreizeiten, Feriennaherholungen, Bildungsveranstaltungen und internationalen Begegnungen.

Die Rechtsgrundlage für diese Richtlinie sind die §§ 3, 4, 11, 73, 74, 79 und 85 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Richtlinien zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit und zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) bestehen neben dieser Richtlinie und werden hierdurch nicht berührt.

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist der Ausbau von Angeboten in den Ferien.

Schulferien haben für das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung. Durch Ganztagschule und Nachmittagsbetreuung hat sich die besondere Bedeutung der Wochen ganz ohne Schule nochmals verstärkt. Die Ferien können eine Zeit ohne Verpflichtungen sein und Freiräume für Kinder und Jugendliche bieten. Aus Blickrichtung der berufstätigen Eltern stellt Ferienzeit jedoch eine Organisationsaufgabe dar, denn dann muss häufig eine alternative Betreuung gefunden werden.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, das Recht auf Freizeit der jungen Menschen mit dem Betreuungsbedarf der Eltern überein zu bringen.

Angebote in den Ferien sollen in erster Linie Kindern und Jugendlichen Freiräume bieten und neue Erfahrungen in Gruppen ermöglichen. Darüber hinaus sollen auch Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch pädagogisch wertvolle Betreuungsangebote in den Schulferien unterstützt werden.

Daher werden folgende Maßnahmen gefördert

- Ferienfreizeiten
- Feriennaherholungen
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen

2. Fördervoraussetzungen für Maßnahmen

Gefördert werden Teilnehmer_innen einer Maßnahme, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennef haben und zwischen 6 und 17 Jahre alt sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilnehmer_innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert werden.

Die Maßnahmen müssen mindestens 6 Teilnehmer_innen umfassen. Zur Durchführung muss eine ausreichende Zahl von Betreuer_innen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein Betreuer_in für je 6 Teilnehmer_innen erachtet. Abweichungen des Betreuungsschlüssels sind bei besonderen Begebenheiten mit Begründung möglich. So können z.B. benötigte Einzelbetreuungen oder Hilfspersonen (für Selbstversorgung oder betreuungsintensive Aktivitäten) bei entsprechendem Antrag mitgefördert werden.

Alle geförderten Maßnahmen sollen sich an den Prinzipien der Inklusion und Partizipation orientieren.

Veranstaltungen, die ausschließlich schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird unterschieden in:

2.1 Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten sind Gruppenreisen mit Übernachtungen und Tagesprogramm im In- oder Ausland.

Mit einer Ferienfreizeit soll Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Erholung geboten werden. Neue Erfahrungen in der Gruppe außerhalb von Schule und Elternhaus stehen im Vordergrund.

Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird maximal für 21 Tage gewährt. Dabei wird der An- und Abreisetag als ein Tag gewertet.

2.2 Feriennaherholungen

Feriennaherholungen sind Ferienmaßnahmen vor Ort mit einem Tagesprogramm und in der Regel ohne Übernachtung.

Mit einer Feriennaherholung sollen Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.

Eine Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern und sollte nach Möglichkeit den Zeitraum von 8 bis 16 Uhr abdecken.

2.3 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sollen einen Beitrag zur Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationen leisten. Über die Staatsgrenzen hinweg sollen sich internationale Jugendgruppen

begegnen und gemeinsame Erfahrungen sammeln. Junge Menschen erhalten so die Möglichkeit, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennenzulernen.

Internationale Begegnungen müssen mindestens 4 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird maximal für 21 Tage gewährt. Dabei wird der An- und Abreisetag als ein Tag gewertet.

2.4 Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen sind Lehrgänge, Fortbildungen und Workshops für ehrenamtlich aktive Jugendliche. Das vorrangige Ziel der Veranstaltungen ist die weitere Qualifizierung und Bindung dieser jungen Menschen im Ehrenamt. Dabei sollen altersgerechte Methoden und Themen gewählt werden. Zielgruppe sind junge Menschen ab 14 Jahren.

Die Bildungsveranstaltungen können für 1 bis 5 Tagen gefördert werden. Es müssen mindestens 5 Unterrichtseinheiten pro Tag stattfinden. Bildungsveranstaltungen können das ganze Jahr über, bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

3. Fördervoraussetzungen für Antragsteller

Zuschüsse werden für gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Träger und Vereine gewährt, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Hennef durchführen. Hierzu gehören:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben, aber über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Träger und nicht anerkannte Gruppierungen (informelle Gruppen), soweit die beantragte Maßnahme grundsätzlich förderwürdig im Sinne der Richtlinie ist.

Maßnahmen von kommerziellen Trägern (z.B. Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Unterzeichnung der „Generalvereinbarung zum Kinderschutz“ und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ist Voraussetzung für eine Förderung. Dazu gehört auch, dass der/die Antragsteller_in die Eignung aller an der Maßnahme beteiligten Personen u.a. durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, überprüft.

Der/Die Antragsteller_in erklärt sich bereit, dass die Maßnahme in der Ferienbörse auf der Internetseite der Stadt Hennef veröffentlicht wird. (www.hennef.de/ferienangebote)

Nach Abschluss der Maßnahme reicht der/die Antragsteller_in einen Verwendungsnachweis beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ein (siehe Punkt 6 dieser Richtlinie).

Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter_innen bleibt durch die Förderung unberührt.

4. Art der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Förderung als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Je Tag und Teilnehmer_in bzw. Betreuer_in oder Hilfsperson werden dem Förderempfänger bis zu 3,60 € gewährt. Die Fördersumme ist abhängig von der jährlichen Gesamtteilnehmendenzahl aller Maßnahmen.

Für den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Zuschuss wird erst nach Prüfung der Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine Abschlagszahlung vorab kann auch Antrag erfolgen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind bis zum 31.01. für den Durchführungszeitraum bis zum Ende der Sommerferien (NRW) und bis zum 30.06. für den Durchführungszeitraum ab Ende der Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zu beantragen. Die Stichtage sind eine Ausschlussfrist, Anträge die nach der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausnahme bilden hier die Bildungsveranstaltungen. Dafür können das ganze Jahr über, bis 6 spätestens Wochen vor Maßnahmenbeginn, Fördermittel beantragt werden.

Die gleichzeitige Förderung von Projekten und Maßnahmen nach verschiedenen Richtlinien der Stadt Hennef ist nicht möglich.

Zur Antragstellung sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Der/Die Antragsteller_in erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Im November jeden Jahres werden, nach Prüfung der Verwendungsnachweise, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Anzahl der Teilnehmenden aller Maßnahmen geteilt, um den entsprechenden Förderbetrag zu ermitteln. Der/Die Antragssteller_in erhält einen Bescheid, aus dem die festgesetzte Fördersumme hervorgeht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Anschluss daran. Die maximale Fördersumme beträgt 3,60€/Tag und Teilnehmer_in bzw. Betreuer_in.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef erhält jährlich eine Übersicht der ausgezahlten Fördermittel.

6. Verwendungsnachweis

Von den Antragstellern_innen ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Vorlage des korrekten Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine Förderung.

Wichtiger Bestandteil des Verwendungsnachweises ist eine Liste, aus dem Alter und Wohnort der Teilnehmer_innen hervorgeht und Angaben zu den pädagogischen Inhalten der Maßnahme.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde gemäß § 71 Abs. 2, Nr. 3 KJHG / SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef am 17.10.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.